

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 1204 08  
Telefon: (02 28) 21 90 38/39  
Telex: 08 86 846 pobn d

## Inhalt

Helmut Fröhlich, Innensenator der Freien Hansestadt Bremen, erläutert die Arbeit der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft: Hinwendung zu verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen.

Seite 1

Hellmut Sieglerschmidt MdEP untersucht den Fragenkomplex Mehrheitsentscheidungen und Gewissen: Gewissensvorbehalt darf nicht zu freischwebendem Individualismus führen.

Seite 4

Hans Günter Brauch entwickelt Vorschläge zur 2. Sondergeneralversammlung der UN: Für eine Abrüstungsinitiative.

Seite 6

37. Jahrgang / 79

27. April 1982

Hinwendung zu verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen

Zur Arbeit der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft

Von Helmut Fröhlich  
Innensenator der Freien Hansestadt Bremen

Die Mindestvoraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht festgelegt hat, sind unabdingbare, unverzichtbare Elemente der freiheitlich demokratischen Ordnung. Diese Elemente sind nichts, das einem in den Schoß fällt; nichts, was man als für alle Zeiten gesichert betrachten darf. Demokratie gibt es nur, solange es Demokraten gibt. Rechtsstaatlichkeit gibt es nur, solange jeder an seinem Platz bereit ist, aktiv für die in unserer Verfassung - gleich ob Bundes- oder Landesverfassung - festgeschriebenen Werte einzutreten. Das bedeutet Bekennermut, wann immer diese verfassungsmäßigen Werte infrage gestellt werden. Die Polizei in unserem Verfassungsverständnis zeichnet sich dadurch aus, daß sie das Recht für den Bürger, für das Mitglied dieser Rechtsgemeinschaft, schützt; das Recht nämlich, das eben dieser Bürger sich selbst gegeben hat.

Die Polizei vollzieht also nicht von einer anonymen Obrigkeit oktroyierte Rechtsnormen, sondern versteht sich als Hüter einer Rechtsordnung, die den Einzelnen genauso vor Übergriffen des Staates wie den Staat vor Übergriffen einzelner schützt. Unsere Polizei, wie wir sie verstehen und wie Parlament und Regierung sie politisch verantworten, besteht nicht aus neutralen, beliebig einsetzbaren Befehlsempfängern. Hier ist keine namens- und gesichtslose Masse am Werk. Unsere Polizei, das sind vielmehr dem Recht verpflichtete Mitbürger, die sich für einen Beruf entschieden haben, dessen ausschließliche Pflicht dem Dienst der Gemeinschaft gilt.

Niemand sollte sich daher beirren lassen, wenn extremistische Kritiker, die die Form unseres Zusammenlebens anprangern, dabei insbesondere die Polizei als "Machtapparat der Herrschaft" beziehungsweise als "Rädchen in der Maschinerie der Macht" diffamieren. Es reizt schon, in diesem Zusammenhang die aktuellen Ereignisse aufzugreifen, die sich seit Wochen, ja seit Monaten, in den Demonstrationsereignissen auf unseren Straßen niederschlagen. Um der Gefahr nicht zu unterliegen, den dazu bisher vorhandenen umfassenden Kommentaren einen weiteren hinzuzufügen, dazu hier und heute nur soviel:

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (02 28) 8 12-1

Sozialdemokratischer  
Pressedienst  
Godesberger Allee  
108-112 Bonn



- Sicherlich muß es in einer Rechtsgemeinschaft wie der unserigen möglich sein, die als abänderungswürdig empfundenen Lebenssachverhalte einer Veränderung zuzuführen; je nach Temperament auch unter Zuhilfenahme unkonventioneller Vorgehensweisen.
- Sicherlich darf diese Tatsache nicht als fundamentale Bedrohung unseres Rechtsverständnisses überbewertet werden.

Wer aber hergeht, und die nicht mehr mit unserer Rechtsordnung zu vereinbarenden Gewalttaten dadurch zu entschuldigen versucht, daß sie zur Erreichung einer höheren, ethisch wertvolleren Form des menschlichen Zusammenlebens erforderlich seien, der muß sich nicht wundern, wenn er in der Polizei einen Faktor vorfindet, der den einseitigen in radikale Handlungsweisen eingebetteten Änderungsabsichten entschieden entgegentritt!

Unser Zusammenleben ist nicht auf gewaltsame - und damit abrupte, die Interessen anderer verletzende - Änderungen angelegt, sondern auf die demokratische, Mehrheiten schaffende Weiterentwicklung des als richtig erkannten Weges.

In unserer Gesellschaftsordnung hat es niemand nötig, auf die Straße zu gehen und mit Steinen zu werfen. Wer das dennoch tut, beweist, daß er entweder erhebliche Defizite in seinem Demokratieverständnis aufzuholen hat oder - was weit schlimmer wäre - diesen Staat aus grundsätzlicher Ablehnung heraus bekämpft.

Wer sich in einer demokratischen Gesellschaftsordnung für den Polizeiberuf entscheidet, beweist, daß er mehr als manch anderer bereit ist, sich aktiv zu einer Ordnung zu bekennen, die er als Teil der Gesellschaft selbst mitbestimmt und mitgestaltet und die er deshalb aus Überzeugung schützt und verteidigt. Nun wird - wie so oft im Leben - diese der Polizei übertragene Aufgabe auch Mißdeutungen unterliegen. Sei es, daß um Rechtsstaatlichkeit besorgte Teile unserer Gesellschaft polizeiliches Handeln a priori für suspekt halten; sei es, daß die Betroffene wie auch Unbetroffene Vollzugshandlungen staatlicher Funktionsträger - bedingt durch den nur ausschnittsweisen Einblick in die Problematik - für rechtswidrig hält.

Hier kann nur die korrekte, unbeirrbar, an rechtlich einwandfreien Verhaltensweisen orientierte Dienstverrichtung der Polizei Mißtrauen abbauen. Die kluge Zurückhaltung im Einzelfall genauso, wie das konsequente, entschlossene Vorgehen im anderen Fall.

Polizeibeamter in einer demokratischen Gesellschaftsordnung zu sein, bedeutet daher auch, trotz aller Entschiedenheit im Vollzugshandeln, gleichzeitig die Toleranz walten zu lassen, ohne die ein gedeihliches Zusammenleben nach unserer Wertauffassung nun einmal nicht möglich ist. Das macht den Polizeiberuf einerseits so interessant, weil die Handhabung des Gesetzesvollzuges in weiten Bereichen einen großen Ermessungsspielraum zubilligt - auf der anderen Seite aber auch so unendlich schwer, weil auch gesetzlich fixierte Lebensnormen ständig der Infragestellung unterliegen.

Wir sprechen heute sehr oft davon, daß dieser Staat der beste sei, den wir je gehabt haben. Ich meine, diese Feststellung ist richtig und sie wird täglich im Aufeinanderprall der Meinungen neu bestätigt. Dieser Staat ist, und das macht seine Qualität aus, kein "Es-ist-erreicht-Staat". Es ist kein Gebilde, den wir deshalb zu verteidigen haben, weil er eine unabänderliche, nicht mehr zu verbessernde Errungenschaft darstellt.

Nein, dieser Staat ist deshalb der beste, den wir je hatten, weil er sich in ständiger Bewegung auf die Verbesserung seines gegenwärtigen Zustandes hin befindet. Für keinen ist dieser Staat so schwer, wie für die Polizei. Sie ist einerseits verpflichtet, die bestehenden Rechtssätze - die für die einen Fixpunkt darstellen - zu verteidigen, andererseits soll sie sensibel auf gesellschaftliche Prozesse reagieren, die bestehende Rechtssätze im Sinn einer positiven Weiterentwicklung in Frage stellt. Daß das dennoch möglich ist, hat die Polizei in der Vergangenheit bewiesen; ja, sie beweist es täglich neu.

Das Bild der Polizei - und damit die Identifikation des Bürgers mit seinem Staat - steht und fällt mit dem Auftreten und der Haltung der in ihre tätigen Funktionsträger.

"Die Polizei - Dein Freund und Helfer" war einmal - oder ist vielleicht auch heute noch - ein Slogan, der das vertrauensvolle Verhältnis zwischen staatlichem Funktionsträger und Staatsbürger beschreiben, herstellen und erhalten sollte. Auf dem Gebiet der Prävention, der Gefahrenabwehr, wird das sehr leicht möglich sein. Wer ließe sich nicht gern von der Polizei aus einer mißlichen Situation befreien?

Auf dem Sektor der Repression - der strafverfolgenden oder Ordnungswidrigkeiten - ahnenden Eingriffsverwaltung - ist das schon wesentlich schwieriger. Wir alle - und damit auch alle, die der Polizei gegenüberstehen - sind kritischer geworden, wenn es um die Beurteilung staatlichen Handelns geht. Die bestehenden oder vermeintlich bestehenden Rechtsmittel werden heute bei den von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen selbstbewußter ins Spiel gebracht, als das noch vor einigen Jahren der Fall war.

Das ist gut so, denn es schwächt die Gefahr staatlichen Unrechtshandelns. Das ist aber gleichzeitig eine erhebliche Erschwernis polizeilicher Tätigkeit, weil sehr häufig in Verknennung der Absicht, daß die abverlangten Maßnahmen dem eigenen Schutz beziehungsweise der Gewährleistung eines gedeihlichen Zusammenlebens dienen, den polizeilichen Maßnahmen vom verpflichteten Mitbürger Widerstand entgegengesetzt wird. Hier trotz dieser erheblichen Verknennung der dem polizeilichen Handeln innewohnenden Absicht, Gelassenheit und Toleranz zu praktizieren, macht den Wert einer demokratischen Grundsätzen verpflichteten Polizei aus.

Ausschlaggebend für die Bewältigung der bestehenden Aufgabenstellung bleibt der Mensch, bleibt der Polizeibeamte in seinem Aufgabenfeld. Und diese Aufgabenstellung ist nicht gering. Ob es das vorrangige Ziel der Polizei, Gefahren abzuwehren, der regulierende Eingriff in großstädtische Verkehrsabläufe, die Verbrechensbekämpfung oder die Erhaltung der inneren und äußeren Ordnung unseres Gemeinwesens angeht, immer wird sie in ihrer Dienstverrichtung gemessen an den von mir eingangs angesprochenen wertentscheidenden Kriterien unserer Rechtsordnung. Und das braucht nicht in großen, spektakulären Polizeieinsätzen unter Beweis gestellt zu werden. Auch der Dialog mit dem Parksünder, auch die Schlichtung einer Familienstreitigkeit findet die Polizei auf dem Prüfstand.

Wer das notwendige rechtliche Rüstzeug, die menschliche Integrität und das Wissen, um die Rechtmäßigkeit seines Handelns hat, dem dürfte es nicht schwerfallen, durch Werben für die Einsicht in die Notwendigkeit zu überzeugen. Einsicht vermag aber nur zu erwecken, wer die besseren Argumente hat. Die besseren Argumente hat in letzter Konsequenz der, der sich durch ständige Lernbereitschaft offenhält für neue Erkenntnisse, für den "Blick über den Zaun" in andere Bereiche, kurz, wer auch bereit ist, sich selbst in Frage stellen zu lassen, ohne den Boden fester Grundwerte unter den Füßen zu verlieren. Um das zu erreichen, ist Toleranz erforderlich, die sich unter anderem in der Bereitschaft zum Zuhören manifestiert. Das bedeutet, wer sich durch die Fähigkeit auszeichnet, dem Bürger zuhören zu können und dessen Argumente mit Sorgfalt und Geduld zu prüfen, beweist, daß er die ihm Übertragene Macht im rechten Sinne anzuwenden bereit ist. Polizeiliche Arbeit muß Vertrauen aufbauen, aufgebautes Vertrauen erweitern und festigen.

Diese Überlegungen zu menschlicher Begegnung bedürfen der praktischen Umsetzung. Hier, in der unmittelbaren Begegnung mit dem Bürger eröffnen sich weite Handlungsfelder, die die Polizei positiv ausfüllen kann, ja - im Interesse des gemeinsam angestrebten Zieles - positiv ausfüllen muß.

Es muß nicht sein, daß der gegen die Rechtsordnung verstoßende Bürger in unbotmäßiger Form, womöglich noch unter Mißachtung einfacher Höflichkeitsformen, abgekanzelt wird. Es muß auch nicht sein, daß der Beschwerdeführer als Querulant und Besserwisser hingestellt wird. Höflichkeitsdefizite im Einzelfall sind deshalb abzubauen. Sie bewirken neben der Imagepflege der Polizei auch eine Erleichterung der Aufgabenerfüllung. Wenn ich meine, daß der Polizeiberuf die aktive Hinwendung zu den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen unserer Wertordnung bedeute, dann haben die Polizeibeamten andererseits in Ausübung ihres Dienstes als Gegenleistung auch Anspruch auf Anerkennung durch diese sie verpflichtende Rechtsgemeinschaft, wo nötig auch Anspruch auf die jedem Bürger garantierten Sicherheitsrechte.

In einer Zeit, in der einzelne oder Minderheitsgruppen meinen, den Polizeibeamten zum Willkürobjekt ihres falsch verstandenen Demokratieverständnisses erniedrigen zu können, scheint mir dieser Hinweis doch besonders vonnöten. Wer sein ihm zustehendes oder vermeintlich zustehendes Recht fordert, muß auch anderen Recht gewähren. Die Polizei sucht nicht die Auseinandersetzung, sie weicht ihr notfalls aber auch nicht aus.

(-/27.4.1982/hi/ca)

### Mehrheitsentscheidung und Gewissen

---

Gewissensvorbehalt darf nicht zu freischwebendem Individualismus führen

Von Hellmut Sieglerschmidt MdEP

Der Nürtinger Parteitag der SPD hat bei vielen seiner Teilnehmer eine alte Frage aktuell werden lassen: Inwieweit binden Mehrheitsbeschlüsse diejenigen Mitglieder einer Partei oder einer parlamentarischen Fraktion, die gegen diesen Beschluß gestimmt beziehungsweise opponiert haben? Wenn nachfolgend versucht werden soll, diese Frage insbesondere unter einem bestimmten Aspekt, nämlich dem des Gewissens, zu beantworten, so kann dies nicht mit Anspruch auf allgemeine Gültigkeit für alle Parteien geschehen. Auch wenn es da viele Übereinstimmungen geben mag, sind unterschiedliche Verhaltensweisen in der Anwendung der Regeln innerparteilicher Demokratie gleichwohl deutlich erkennbar. So kann die Antwort auf die eingangs gestellte Frage hier nur die eines Sozialdemokraten sein, gerichtet an seine sozialdemokratischen Weggefährten.

Am leichtesten dürfte es auf diesem Gebiet noch sein, sich über Kernsätze wie diesen zu einigen: Das legitime Ringen der Minderheit um eine Veränderung von Mehrheitspositionen hat partei- beziehungsweise fraktionsintern und nicht in der Öffentlichkeit stattzufinden. Was aber ist etwa, wenn ich als Vertreter der Minderheitsposition von einem Journalisten nach meiner Meinung gefragt werde? Muß ich sie womöglich aus Gründen der Parteiräson verleugnen? Sicherlich wäre es unbillig, dies zu verlangen. Doch es ist wohl zweierlei, sich zu seiner Auffassung zu bekennen oder die Mehrheitsposition direkt oder indirekt polemisch anzugreifen. Vor allem aber sollte die öffentliche Auseinandersetzung um eine einmal innerparteilich entschiedene Frage nicht gesucht werden, wie es in der Vergangenheit leider immer wieder geschehen ist.

Nun kann es jedoch, so wird gegen ein solches solidarisches Verhalten eingewandt, Gewissensgründe geben, die zu einer öffentlichen Auseinandersetzung um Mehrheitsbeschlüsse nicht nur berechtigen, sondern sogar verpflichten. So hat zum Beispiel die Sozialistische Fraktion des Europäischen Parlaments eine sogenannte Gewissensklausel, die nach vorheriger Bekanntgabe ihrer Inanspruchnahme während



einer Fraktionssitzung in der Plenarsitzung erlaubt, anders zu stimmen, als die Fraktion beschlossen hat. Es soll hier nichts zur Weckmäßigkeit einer solchen Regelung für eine multinationale Parlamentsfraktion gesagt werden. Wohl aber ist zu prüfen, welche Rolle denn dem Gewissen bei derartigen Entscheidungen zukommt. Allzu leicht entsteht nämlich der Eindruck, der Vertreter der Minderheit, der sich auf sein Gewissen beruft, stehe - zugespitzt gesagt - einer Mehrheit von "Gewissenlosen" gegenüber.

Bei jeder politischen Entscheidung von einiger Bedeutung sollte das Gewissen beteiligt sein. Ein Parteitage delegierter oder ein Abgeordneter hat seine Entscheidungen "gewissenhaft" zu treffen. Will man die politische Aktionsgemeinschaft indessen nicht durch freischwebenden Individualismus ersetzen, ist hier jedoch für eine Art automatischen Gewissensvorbehalt von Vertretern einer Minderheitsmeinung kein Raum. Ein generelles Recht auf Solidaritätsverweigerung aus Gewissensgründen kann nicht anerkannt werden. Das schließt jedoch nicht aus, daß in Ausnahmefällen mein Gewissen mich dazu zwingen kann, auch in der parlamentarischen Abstimmung und öffentlich gegen Mehrheitsentscheidungen anzugehen. Gewicht und Häufigkeit solcher Fälle können allerdings zu einem Punkt führen, an dem die Niederlegung des Mandats als einzige anständige Antwort auf die entstandene Situation verbleibt.

Im übrigen gibt es einen Kernbereich der Gewissensentscheidung, in dem sowohl die Parteien als auch die Parlamentsfraktionen im allgemeinen vernünftigerweise von vorneherein auf Mehrheitsentscheidungen verbindlichen Charakters verzichten. Es handelt sich dabei um jene bekannten Fragen der höchstpersönlichen Ethik wie etwa der Schwangerschaftsabbruch oder die Zwangsernährung von Gefangenen im Hungerstreik. Solange und soweit der vorstehend skizzierte Bereich nicht berührt ist, erscheint größere Zurückhaltung bei der vollmundigen Berufung auf das Gewissen vor, bei und nach der politischen Entscheidung angebracht. Vor dem Reichstag in Worms hat Martin Luther die Verweigerung eines Widerrufs zwar damit begründet, daß es gefährlich und beschwerlich sei, wider das Gewissen zu handeln, aber da ging es um die rechte Verkündigung des Evangeliums und nicht um einen zweijährigen Baustop für Kernkraftwerke.

(-/27.4.1982/ks/ca)

+ + +



Für eine Abrüstungsinitiative  
-----

Vor der 2. Sondergeneralversammlung der UN

Von Hans Günter Brauch

Mitglied der Sicherheitspolitischen Kommission beim SPD-Partei Vorstand und  
Vorsitzender des Arbeitskreises Sicherheitspolitik der SPD in Baden-Württemberg

Die 2. Generalversammlung der Vereinten Nationen für Abrüstung wird vom 7. Juni bis 9. Juli 1982 in New York stattfinden. Auf der 1. Sondergeneralversammlung für Abrüstung hatte Bundeskanzler Helmut Schmidt am 26. Mai 1978 vier Elemente als Grundelemente der deutschen Sicherheitspolitik genannt, deren Verwirklichung für einen stabileren Frieden erforderlich sind:

1. eine Politik des politischen, strategischen und militärischen Gleichgewichts,
2. eine Politik der Entspannung, der Konflikteindämmung und des Interessenausgleichs,
3. die Fähigkeit zu wirksamer Krisenbeherrschung und
4. die Voraussiehbarkeit, die Berechenbarkeit des politischen und militärischen Verhaltens."

Als eine der wichtigsten Forderungen und Voraussetzungen für wirksame Abrüstungsmaßnahmen forderte Bundeskanzler Schmidt in seiner Grundatzrede am New Yorker East River "eine Offensive der Vertrauensbildung". Anknüpfend an die vertrauensbildenden Maßnahmen der Helsinki-Schlußakte hatte der Kanzler eine "weltweite Konvention über vertrauensbildende Maßnahmen" vorgeschlagen und hinzugefügt:

"Die Verwirklichung von Vertrauen kann sich selbstverständlich nicht auf den Bereich der militärischen Sicherheit beschränken. Der Abbau von Mißtrauen, Furcht und Feindschaft ist eine umfassende und universale Aufgabe. Dies ist eine Perspektive, die in die Zukunft weist und die Jugend angeht."

Auf der Ersten Sondergeneralversammlung unterbreitete die Bundesregierung drei konkrete Vorschläge:

- zur Errichtung von "Regionen vertrauensbildender Maßnahmen" als erstem Schritt zur Vorbereitung einer weltweiten Konvention über vertrauensbildende Maßnahmen;
- zur seismologischen Verifikation eines umfassenden Teststoppvertrages und
- zur Verifikation eines Herstellungsverbotes chemischer Waffen.

Auf der Zweiten Sondergeneralversammlung sollte die Bundesrepublik konkrete Vorschläge für vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel einer Verhinderung einer weiteren Proliferation von Kernwaffen einbringen. Auf ihrem Münchner Parteitag sollte die SPD konkrete Vorschläge beschließen mit dem Ziel, Impulse für neue deutsche Abrüstungsinitiativen bei der Zweiten Abrüstungsgeneralversammlung zu geben.

Als Erste entspannungspolitische und abrüstungspolitische Maßnahmen beschloß die sozial-liberale Regierung Brandt/Scheel im Dezember 1969 gegen den erbitterten Widerstand der CDU/CSU, den Atomwaffensperrvertrag beziehungsweise den Nichtverbreitungsvertrag zu unterzeichnen.



Die CDU/CSU lehnte 1968/1969 den Atomwaffensperrvertrag als "Superjalta" ab. Der CSU-Abgeordnete Zimmermann warnte bei einer Unterzeichnung dieses Vertrages gar vor einem Untergang Europas: "Es wird und kann kein Europa geben, das für seine Sicherheit selbst zu sorgen und seine wirtschaftliche Entwicklung in eigener Regie zu gestalten imstande wäre, wenn der Vertrag erst einmal von den Europäern unterschrieben sein sollte." In der Debatte über die Ratifizierung des Nichtverbreitungsvertrages äußerte der CSU-Fraktionsvorsitzende im Bayerischen Landtag seine Zweifel an der Zuverlässigkeit der amerikanischen Nukleargarantie, durch die die Gefahr eines konventionellen Krieges in Europa zugenommen habe. Für Franz Josef Strauß verstieß der Nichtverbreitungsvertrag gegen die gesamtwestlichen Interessen. Franz Heubl warnte am 18. Oktober 1973 davor, daß die Kontrollvorschriften dieses Vertrages "nicht zum wissenschaftlichen Parasitentum und zur Industriespionage durch die Vormundstaaten" ausarte. Für die Abrüstungsgegner in der CDU/CSU verbaute der Atomwaffensperrvertrag eine nationale Mitentscheidung im Rahmen der von Strauß stets favorisierten europäischen nuklearen Streitmacht. Die SPD habe auf ihrem Berliner Parteitag (1979) einer europäischen Nuklearstreitmacht eine Absage erteilt und zur Politik der Nichtverbreitung und zum Nuklearexport beschlossen.

"In allen Bereichen der friedlichen Nutzung der Kernenergie ist - unter Wahrung des Nichtverbreitungsgebotes - eine ungehinderte internationale Zusammenarbeit zu verstärken. Die Bundesregierung soll eine international abgestimmte restriktive Politik des Exports sensitiver Anlagen verfolgen, die den Risiken der Verbreitung dieser Technologien entspricht. Sie sollte zugleich ihre Lieferbereitschaft für moderne Nukleartechnologien beibehalten, jedoch unter solchen Kontrollauflagen, die gewährleisten, daß Staaten aus dem internationalen System von Sicherungsmaßnahmen nicht ausbrechen können."

Anknüpfend an diesen Beschluß sollte sich eine aktive Nichtverbreitungspolitik der Bundesregierung auf folgende allgemeine Prinzipien stützen:

1. Sie sollte dem Ziel einer Begrenzung der horizontalen (Nichtverbreitung von Kernwaffen) und vertikalen Proliferation (nukleare Abrüstung) Vorrang einräumen.
2. Die Forderung, die nukleare Option bis 1990 industriepolitisch offenzuhalten, erlaubt keinen völligen Verzicht auf den Export kerntechnischer Anlagen und Technologien.
3. Eine nationale Politik der Technologieverweigerung würde sowohl Artikel IV des Atomwaffensperrvertrages als auch den Forderungen der Dritten Welt nach einer Erleichterung des Technologietransfers widersprechen.
4. Beim Export sensitiver Technologien (zum Beispiel Wiederaufbereitungsanlage, Schnelle Brüter) sollte die Politik der Selbstbeschränkung vom 17. Juni 1977 fortgesetzt werden.
5. Der Technologietransfer im Bereich der Energiepolitik sollte sich stärker an den energiepolitischen Bedürfnissen und infrastrukturellen Voraussetzungen in den Staaten der Dritten Welt und weniger an den Exportbedürfnissen der deutschen Nuklearindustrie orientieren.
6. Eine Voraussetzung für eine wirksame Nichtverbreitungspolitik ist der Abbau der Motivation von Schwellenstaaten, Nuklearwaffen zu erwerben, durch eine politische Strategie, die die regionalen Konfliktursachen berücksichtigt und die als erster bescheidener Schritt das Mißtrauen zwischen rivalisierenden Staaten abbaut.
7. Ausgehend von dem Grad der Konfliktintensität und des Mißtrauens zwischen rivalisierenden nuklearen Schwellenstaaten sollten spezifische vertrauensbildende Maßnahmen für den Nichtverbreitungsbereich entwickelt werden.

Die Bundesregierung sollte für die Zweite Generalversammlung für Abrüstung ein Arbeitsdokument über vertrauensbildende Maßnahmen für das Nichtverbreitungsregime vorbereiten. Vertrauensbildende Maßnahmen für das Nichtverbreitungsregime sollten das Ziel verfolgen, zunächst das Mißtrauen zwischen rivalisierenden nuklearen Schwellenstaaten durch ein höheres Maß an bilateraler Transparenz über alle nuklearen Aktivitäten abzubauen. Von den vier Paaren rivalisierender nuklearer Schwellenstaaten: Argentinien/Brasilien, Indien/



Pakistan, Israel/Ägypten und Südafrika/Schwarzafrica könnten unsere Vorschläge vor allem für Argentinien und Brasilien Anwendung finden, mit denen die Bundesrepublik als wichtiger Exporteur nuklearer Anlagen und Technologien enge wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

Vertrauensbildende Maßnahmen für das Nichtverbreitungsregime sollten das Mißtrauen gegenüber den nuklearen Ambitionen des Rivalen abbauen und mit zunehmender Transparenz die nukleare Kooperation auf eine stärkere nukleare Interdependenz durch den Aufbau grenzüberschreitender Nuklearkreisläufe ausbauen. Diese subregionalen vertrauensbildenden Maßnahmen sind in ein regionales Konzept vertrauensbildender Maßnahmen einzufügen. Die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco, 1967) und die Bildung einer eigenen Organisation (OPANAL) bieten hierfür gute regionale und institutionelle Voraussetzungen.

Zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes in Lateinamerika könnten fünf Gruppen von vertrauensbildenden Maßnahmen beitragen, die in einer deutschen Abrüstungsinitiative enthalten sein sollten:

#### Informationsmaßnahmen

In Anlehnung an die Einladung von Manöverbeobachtern im Rahmen der KSZE könnten Reaktorbeobachter aus rivalisierenden nuklearen Schwellenstaaten eingeladen werden. Mehr Transparenz kann auch durch ein höheres Maß an Publizität und durch eine engere trilaterale wissenschaftliche Kooperation zum Beispiel zwischen der Bundesrepublik, Argentinien und Brasilien erreicht werden.

#### Selbstbeschränkungsmaßnahmen

Eine wichtige Maßnahme ist die Bereitschaft, auf rein nationale Brennstoffkreisläufe zu verzichten. Auch Kostengesichtspunkte und Wirtschaftlichkeitserwägungen sprechen für eine multinationale Lösung.

#### Stabilisierungsmaßnahmen

Stabilisierend und kooperationsfördernd könnte theoretisch die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Brennstoffkreislaufts sein, der zum Beispiel neben den beiden nuklearen Schwellenstaaten Argentinien und Brasilien einen dritten Staat, zum Beispiel Uruguay einbezieht. So wäre zumindest vorstellbar, daß die Anreicherung in einem Land, die Wiederaufbereitung in einem anderen und gegebenenfalls die Entsorgung in einem dritten lateinamerikanischen Land erfolgt. Wegen der engen wirtschaftlichen Kooperation der Bundesrepublik mit Brasilien und Argentinien im kerntechnischen Bereich verfügt die Bundesrepublik möglicherweise über einen besonderen Handlungsspielraum für die Entwicklung gemeinsamer politischer Nichtverbreitungsinitiativen.

#### Verifikationsmaßnahmen

Die bestehenden trilateralen Kontrollen zwischen der Bundesrepublik, Brasilien und der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEO) (de-facto full scope safeguards nach INFCIRC 66/Rev. 2) sollten durch strengere Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen (full scope safeguards nach INFCIRC 153) ersetzt werden. Ziel dieser subregionalen Informations-, Selbstbeschränkungs- und Stabilisierungsmaßnahmen sollte es sein, zunächst die Ursachen für Mißtrauen zwischen den rivalisierenden nuklea-





ren Schwellenmächten Argentinien und Brasilien abzubauen und bilaterale Kooperationen im kerntechnischen Bereich zwischen beiden Staaten besonders zu fördern, um damit politische Voraussetzungen für eine gemeinsame Ratifizierung des Vertrages von Tlatelolco und zu einem Beitritt zum NV-Vertrag zu schaffen.

#### Institutionalisierungsmaßnahmen

Die im Rahmen des Vertrages von Tlatelolco geschaffene Organisation OPANAL könnte die Durchführung der Informationsmaßnahmen koordinieren. Im Rahmen einer kooperativen Strategie zur Nutzung der Kernenergie könnte OPANAL zu einer Organisation über nukleare Zusammenarbeit in Lateinamerika ausgebaut werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erfahrungen von EURATOM, durch eine engere interregionale nukleare Kooperation zwischen EURATOM und OPANAL könnte sowohl das Streben der europäischen Staaten nach höherer Versorgungssicherheit als auch das Ziel der lateinamerikanischen Staaten, einseitige Abhängigkeiten gegenüber den USA abzubauen, entsprochen werden.

Diese fünf Gruppen möglicher vertrauensbildender Maßnahmen für die Festigung des Nichtverbreitungsregimes in unterschiedlichen Regionen sollten bei den Planungen für deutsche Abrüstungsinitiativen für die Zweite Sondergeneralversammlung für Abrüstung im Mai-Juni 1982 in New York eingehend geprüft werden.

In konfliktträchtigen Regionen, zum Beispiel in Asien und Afrika, dürften politische Fortschritte zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes weit schwieriger sein. Die Bundesrepublik sollte für diese Regionen folgende politische Initiativen unterstützen, die bereits als flankierende Maßnahmen in den Vereinten Nationen erörtert wurden:

- die Schaffung regionaler beziehungsweise subregionaler kernwaffenfreier Zonen;
- negative Sicherheitsgarantien der Nuklearmächte gegenüber Nichtkernwaffenstaaten;
- nukleare Abrüstungsmaßnahmen der Kernwaffenstaaten.

Die Fortführung und der erfolgreiche Abschluß der nuklearen Mittelstreckengespräche ist damit im weiteren Sinne auch ein Beitrag zur Nichtverbreitungspolitik.

(-/27 .4.1982/va-he/va/bm)

